

Statuten Kavallerie- und Reitverein Gäu

Inhaltsverzeichnis

1. **Name und Sitz**
2. **Zweck und Tätigkeiten**
3. **Mitgliedschaft**
 - 3.1. Aktivmitglieder
 - 3.2. Passivmitglieder
 - 3.3. Ehrenmitglieder
 - 3.4. Junioren
 - 3.5. Neuaufnahme von Mitgliedern
 - 3.6. Pflichten der Mitglieder
 - 3.7. Ende der Mitgliedschaft
4. **Organisation**
 - 4.1. Organe
 - 4.2. Generalversammlung
 - 4.3. Vorstand
 - 4.4. Kontrollstelle
5. **Finanzen**
 - 5.1. Jahresbeiträge
 - 5.2. Kompetenzsumme des Vorstandes
 - 5.3. Haftung
6. **Versicherungen**
 - 6.1. Persönliche Versicherungen
 - 6.2. Haftpflicht
7. **Reitanlagen**

Reithalle / Springplatz / Sandviereck
8. **Schlussbestimmungen**
 - 8.1. Auflösung des Vereins
 - 8.2. Abgabe der Statuten und Reglemente
 - 8.3. Inkraftsetzung

(Die verwendete männliche Form gilt jeweils auch für die weibliche)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Kavallerie- und Reitverein Gäu" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB und den nachstehend statutarischen Bestimmungen. Der Kavallerie- und Reitverein Gäu (KRV Gäu) hat einen regionalen Charakter. Der Kavallerie- und Reitverein Gäu ist Mitglied des Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverbandes (ZKV). Er unterzieht sich dessen Statuten und Zielsetzungen. Sitz des KRV Gäu ist im Gäu, im speziellen in Härkingen (Standort Reithalle).

2. Zweck und Tätigkeiten

- Pflege der Kameradschaft und der Traditionen des Kavallerie- und Reitvereins Gäu
- Förderung der Grundausbildung im Pferdesport
- Förderung des Freizeitreitens, des Basis- und des Breitensportes insbesondere in den Sparten Springen und Dressur
- Durchführung von Pferdesportveranstaltungen gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS)
- Durchführung von vereinsinternen Veranstaltungen und Anlässen
- Trägerschaft von Reitsportanlagen samt dazugehörendem Mobiliar
- Kontaktstelle zwischen Reitern einerseits sowie Öffentlichkeit, Behörden, Land- und Waldwirtschaft andererseits

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Junioren

3.1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Ein Aktivmitglied unterstützt durch seine Mitarbeit und Tätigkeiten die Zielsetzungen und Zwecke des Kavallerie- und Reitvereins Gäu. Jedes Aktivmitglied hat ein Stimmrecht.

3.2. Passivmitglieder

Als Passivmitglied gilt, wer den Vereinszweck in irgendeiner Weise fördern will. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Kavallerie- und Reitverein Gäu mit ihrer Hilfe sowie jährlichen Beiträgen unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

3.3. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders bemüht und verdient gemacht haben, können, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Aktive Ehrenmitglieder erfüllen ansonsten dieselben Pflichten (ausgenommen Mitgliederbeitrag) wie Aktivmitglieder. Jedes Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht.

3.4. Junioren

Als Juniorenmitglied kann aufgenommen werden, wer aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Ein Junior unterstützt durch seine Mitarbeit und Tätigkeiten die Zielsetzungen und Zwecke des Kavallerie- und Reitvereins Gäu. Das Mindestalter eines Juniorenmitgliedes ist 10 Jahre. Junioren bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Jedes Juniorenmitglied ab dem 16. Altersjahr hat ein Stimmrecht. Mit dem Erreichen des 20. Altersjahres entscheidet die Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, über die definitive Aufnahme als Aktivmitglied, wobei auch eine Rückversetzung ins Provisorium möglich ist.

3.5. Neuaufnahme

Aktiv- und Juniorenmitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand provisorisch aufgenommen. Das Provisorium dauert grundsätzlich ein Jahr und kann bei Bedarf verlängert werden. Nach Ablauf des Provisoriums entscheidet die Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, über eine definitive Aufnahme oder Nichtaufnahme als Aktiv- oder Juniorenmitglied. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten, insbesondere die aktive Mithilfe des Bewerbers bei Arbeiten auf den Reitanlagen und bei Veranstaltungen sowie die allgemeine Teilnahme am Vereinsleben. Eine zusätzliche Mitgliedschaft (Aktiv oder Junior) in einem anderen Reitverein ist nicht erwünscht.

Passivmitglieder können stillschweigend auf mündliche oder schriftliche Absichtserklärung hin aufgenommen werden.

Mit dem Eintritt erklärt sich das neue Mitglied (Aktiv, Passiv und Junior) mit den Statuten, den speziellen Reglementen und den Vereinsregeln einverstanden und verpflichtet sich diese einzuhalten.

3.6. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Interessen des Vereins zu wahren,
- zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages und sonstigen Beiträgen und Abgaben, welche vom Vorstand bzw. der Generalversammlung beschlossen wurden,
- die unter Art. 3.5. beschriebenen Kriterien für die Neuaufnahme einzuhalten.

3.7. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt auf eigenen Wunsch
- Ausschluss
- Tod des Mitgliedes

Mitglieder, welche ihren Pflichten gemäss Art. 3.6. nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins gefährden, können durch einen Generalversammlungsbeschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

Ausgetretene, ausgeschlossene oder verstorbene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und verlieren sämtliche Rechte.

4. Organisation

4.1. Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

4.2. Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ordentliche Generalversammlungen haben spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres (Kalenderjahr) stattzufinden.

Die Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen werden. Über Geschäfte, welche nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Sofern es mindestens 1/3 der Stimmberechtigten unter schriftlicher Begründung verlangen, muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets für das nächstfolgende Jahr
- Investitionsbeschlüsse ausserhalb des ordentlichen Budgets von über Fr. 5,000.-- pro Vereinsjahr
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und Benützungsgebühren der Reitanlagen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Vorstandes
 - der Kontrollstelle
- Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern / Junioren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern / Durchführung von Ehrungen
- Statutenänderungen / Änderungen von speziellen Reglementen
- Behandlung von schriftlichen Anträgen

Anträge von Mitgliedern zu Handen der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.

Die Mitglieder können ihr Stimmrecht wie unter Art. 3 beschrieben ausüben. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, es sei denn, die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlange eine geheime Abstimmung.

Wo die Statuten keine anderen Regeln vorsehen, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid, bei geheimen Abstimmungen das Los.

Das Protokoll der Generalversammlung kann vier Wochen nach der Versammlung beim Aktuar eingesehen werden.

4.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern mit folgenden Pflichtchargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer 1
- Beisitzer 2
- Beisitzer 3

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar sind je zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach Art. 4.2. ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Im Vorstand nimmt höchstens ein Mitglied aus demselben Haushalt Einsitz.

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Er sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, so kann ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz übernehmen.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Jährlich ist der ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und spätestens am 1. Februar des darauf folgenden Jahres der Kontrollstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

Für spezielle Aufgaben und Bereiche kann der Vorstand Kommissionen bilden.

4.4. Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und haben über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung zu verfassen. Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der beiden Revisoren muss sich jeweils überschneiden.

5. Finanzen

5.1. Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge und die Gebühren für die Benützung der Reitanlagen (separates Reglement) werden von der Generalversammlung beschlossen.

Der maximale Jahresbeitrag ist auf Fr. 200.-- begrenzt.

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem KRV Gäu sind spätestens 30 Tage nach Aufforderung zu erfüllen.

5.2. Kompetenzsumme des Vorstandes

Dem Vorstand wird pro Vereinsjahr eine Kompetenzsumme für Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets von Fr. 5,000.-- eingeräumt.

5.3. Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Versicherungen

6.1. Persönliche Versicherungen

Jedes Mitglied ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz im Rahmen der ausgeübten Reittätigkeit selber verantwortlich.

6.2. Haftpflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Pferdehaltung und die Reittätigkeit in seine persönliche Haftpflichtversicherung einzuschliessen.

Die Benützung der Reitanlagen durch die Mitglieder und durch Dritte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein lehnt jede Haftung für Pferde und Reiter sowie Drittpersonen ab.

7. Reitanlagen

Reithalle / Springplatz / Sandviereck

Betrieb, Unterhalt, Organisation (mit Ausnahme der Festsetzung der Benützungsgebühren) liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes. Diese Aufgaben oder Teile davon können auch an eine separate Kommission delegiert werden.

Der Vorstand erlässt die erforderlichen Reglemente und Verordnungen (Genehmigung durch Generalversammlung). Für die Einhaltung ist der Vorstand bzw. die entsprechende Kommission zuständig.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die letzte Generalversammlung trifft auch alle Entscheidungen bezüglich Verwendung eines allfälligen Reinvermögens und über die Weiterverwendung vorhandener Reitsportanlagen und Mobilien.

8.2. Abgabe der Statuten und Reglemente

Jedes Mitglied hat Anspruch auf 1 Exemplar der Statuten und der Reglemente.

8.3. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Januar 2003 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 8. Februar 1971.

Einzahlungsschein für die Bezahlung der **Anteilscheine Reithalle** im Wert von Fr. 2,000.-- (s. Tarifordnung, Seite 9 sowie Reglement Anteilscheine, Seite 11).

In der Regel ist der ganze Betrag zur Zahlung fällig falls die Reithalle benützt wird. Nach Absprache kann auch eine Teilzahlung erfolgen (mind. Fr. 500.-- pro Jahr).

Grüezi, hier war ich, Dein Einzahlungsschein. Damit Du trotzdem einzahlen kannst, hier meine Angaben:

Konto 23821.88 lautend auf Kavallerie- und Reitverein Gäu
Bank: Raiffeisenbank Kappel-Boningen-Gunzgen, PC 46-2896-5, BC 80917